

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/29 vom 25. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_29

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/29 du 25 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/29 del 25 febbraio 2025

Regeste

Art. 9a ELG. Übergangsbestimmungen zur ELG-Reform. Nach Ablauf der Dreijahresfrist gemäss den Übergangsbestimmungen zur ELG-Reform sind formell rechtskräftige Verfügungen an den geänderten Rechtszustand anzupassen. Dafür ist der massgebende aktuelle Sachverhalt zu ermitteln (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Februar 2025, EL 2024/29).

Erwägungen

E. 1.1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der vorangegangenen Verfügung erschöpft und dass sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Das Verwaltungsverfahren hat die Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung an einen geänderten Rechtszustand bezweckt. Per 31. Dezember 2023 hat nämlich die dreijährige Übergangsfrist der sogenannten EL-Reform per 1. Januar 2021 geendet, während der die EL-Bezüger noch von den Vorteilen des alten, aufgehobenen Rechtes haben profitieren können. Zwar enthält die entsprechende Übergangsbestimmung keine Regelung betreffend die verfahrensrechtliche Umsetzung der Anpassung an den geänderten Rechtszustand, aber es ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber solche Anpassungen gewollt hat. Möglicherweise ist er dem Irrtum unterlegen, dass eine Veränderung des Gesetzes automatisch auch eine Veränderung von formell rechtskräftigen Verfügungen nach sich ziehe. Weshalb er keine verfahrensrechtliche Regelung in die Übergangsbestimmung aufgenommen hat, ist aber letztlich irrelevant. Entscheidend ist der Wille des Gesetzgebers, laufende Ergänzungsleistungen nach Ablauf der Übergangsfrist an das neue Recht anzupassen. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung kann deshalb nichts anderes als ein gesetzgeberisches Versehen sein. Die Übergangsbestimmung enthält folglich eine ausfüllungsbedürftige Lücke, die richterrechtlich *in modo legislatoris* gefüllt werden muss. Da der gesetzgeberische Wille eindeutig ist („... gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht“), ist die Übergangsbestimmung lückenfüllend um die Pflicht der Verwaltung zu ergänzen, laufende Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2024 an das neue Recht anzupassen. Die angefochtene Verfügung ist eine entsprechende Anpassungsverfügung gewesen, was bedeutet, dass in diesem Beschwerdeverfahren nur zu prüfen ist, ob die Anpassung an den geänderten Rechtszustand rechtmässig erfolgt ist.

E. 1.2

Wird eine formell rechtskräftig zugesprochene laufende Leistung an einen geänderten Rechtszustand angepasst, muss zwingend ein neuer Subsumtionsvorgang erfolgen, denn der Sachverhalt muss unter den neuen gesetzlichen Tatbestand subsumiert werden, woraus dann die neue Rechtsfolge abzuleiten ist. Der Sachverhalt, der für diesen Subsumtionsvorgang massgebend ist, kann nicht der „alte“ Sachverhalt sein, der der formell rechtskräftigen Leistungsverfügung zugrunde gelegen EL 2024/29 6/8

hatte, denn es existiert keine gesetzliche Bestimmung, die es erlauben würde, das geltende Recht auf einen „alten“ Sachverhalt anzuwenden. Massgebend kann immer nur der aktuelle Sachverhalt sein. Dieser allgemeine Grundsatz muss auch in jenen Sonderfällen gelten, in denen eine laufende Leistung an eine Rechtsänderung anzupassen ist. In den Schlussbestimmungen zum ersten Massnahmenpaket der sechsten IVG-Revision (IVG-Revision 6a) ist dieser Grundsatz ausdrücklich verankert gewesen, denn diese Schlussbestimmungen haben die IV -Stellen verpflichtet, bei der in den Schlussbestimmungen vorgesehenen Anpassung laufender Renten an einen geänderten Rechtszustand immer auch den aktuellen Sachverhalt zu ermitteln. Die entsprechende Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes (vgl. etwa den Entscheid IV2 016/167 vom 24. August 2018, E. 3) basiert zwar auf den Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a, kann aber nicht allein darauf beschränkt werden, weil sie einem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechtes entspringt, nämlich der sich aus der Untersuchungspflicht der Verwaltung (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergebenden Pflicht, den im Verfügungszeitpunkt aktuellen Sachverhalt zu ermitteln und diesen aktuellen Sachverhalt unter die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu subsumieren. Im hier zu beurteilenden Fall wäre es folglich rechtswidrig gewesen, wenn die Beschwerdegegnerin das neue Recht nach Ablauf der Übergangsfrist ohne jede Sachverhaltsabklärung auf jenen „alten“ Sachverhalt angewendet hätte, den sie einer früheren Verfügung zugrunde gelegt hatte.

E. 2

Gemäss dem Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG kann eine alle instehende Person nur dann einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, wenn ihr Reinvermögen weniger als 100'000 Franken beträgt, wobei gemäss dem Art. 9a Abs. 3 ELG auch Vermögen, auf das im Sinne des Art. 11a ELG verzichtet worden ist, zum massgebenden Reinvermögen gehört. Gestützt auf den formell rechtskräftigen und verbindlichen Entscheid EL 2023/30 des Versicherungsgerichtes vom 7. November 2023, der den Einspracheentscheid vom 21. Juni 2023 respektive die Verfügung vom 19. Dezember 2022 ersetzt hat, hat bei der EL -Anspruchsberechnung ein hypothetisches Vermögen von 130'920 Franken berücksichtigt werden müssen (vgl. E. 2.7 des Entscheides EL 2023/30). Daran hat sich per 1. Januar 2024, abgesehen von der jährlich vorzunehmenden fiktiven Reduktion des fiktiven Vermögens um 10'000 Franken (vgl. Art. 17e Abs. 1 ELV), nichts geändert, weshalb es rechtswidrig gewesen wäre, wenn die Beschwerdegegnerin sich im hier massgebenden Verwaltungs- respektive Einspracheverfahren – erneut – mit der Frage nach der Rechtmässigkeit der Anrechnung eines fiktiven Vermögens befasst hätte. Entgegen der vom Mitarbeiter des Rechtsdienstes in der Beschwerdeantwort vertretenen Auffassung hätte „der Entscheid“ selbst dann nicht „nochmals überdenkt werden“ können, wenn der Beschwerdeführer den Beweis für die direkte Auszahlung eines Teils seines Alterskapitals zur Tilgung eines Darlehens erbracht hätte. Die Ausführungen in der Beschwerdeantwort

könnten zwar allenfalls als ein Angebot verstanden werden, eine sogenannte prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 EL 2024/29 7/8

ATSG) zu prüfen, aber offenkundig hat es die Beschwerdegegnerin nicht in der Hand, einen Gerichtsentscheid (EL 2023/30) sogenannte prozessual zu revidieren. Ein solches Zurückkommen auf den formell rechtskräftigen Entscheid EL 2023/30 vom 7. November 2023 wäre nur im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens im Sinne des Art. 81 VRP denkbar. Die Verbindlichkeit des formell rechtskräftigen Entscheides EL 2023/30 würde also einem solchen „Überdenken“ entgegen stehen. Schulden, die vom Bruttovermögen abzuziehen wären, haben nicht bestanden. Das anrechenbare fiktive Vermögen hat sich folglich per 1. Januar 2024 auf 120'920 Franken und damit auf mehr als 100'000 Franken belaufen, was zum Vorneherein einen Weiterbezug von Ergänzungsleistungen ausschliesst. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid im Ergebnis als rechtmässig.

E. 3

Gerichtskosten sind nicht zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2024/29 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.